

**Ergänzung und Anhang der Abteilung Hap-Ki-Do  
zur Satzung der DJK Eiche Offenbach**

**Abteilungsordnung**

**§ 01. Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Abteilung ist Mitglied
  - a) des Landessportbundes Hessen e.V.
  - b) des zuständigen Landesfachverbandes
  - c) des zuständigen Spitzenverbandes
  - d) der DJK Eiche Offenbach

**§ 02. Zweck**

Der Zweck der Abteilung ist die Pflege des Hap-Ki-Do, einer koreanischen Form der Kampfkunst. Der Abteilungsordnungszweck wird verwirklicht durch die Ermöglichung sportlicher Übung und Leistung.

**§ 03. Gemeinnützigkeit**

1. Diverse Überschüsse der Abteilung dürfen nur für die abteilungsordnungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen der Abteilung.
2. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Abteilung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 04. Mitgliedschaft**

Mitglied der Abteilung kann jeder ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse, Religion und Beruf werden, sofern er die bürgerlichen Ehrenrechte sowie die körperliche und geistige Eignung für diese Sportart besitzt.

## **§ 05. Erwerb der Mitgliedschaft der Abteilung Hap-Ki-Do**

1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers.
2. Über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung. Sie kann diese ohne Angaben von Gründen verweigern, wenn es im Interesse der Abteilung geboten scheint.
3. Das Mitglied muß die Satzung der DJK Eiche und der Abteilung Hap-Ki-Do anerkennen, um aufgenommen zu werden.

## **§ 06. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die aktiven Mitglieder haben Anspruch die Übungsstätten und Geräte der Abteilung zu den festgesetzten Zeiten zu benutzen. Die Anordnungen des Aufsichtführenden bzw. Übungsleiters sind zu befolgen.
2. Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das Recht, sich als Kandidat zur Wahl der Abteilungsorgane zu stellen.

## **§ 07. Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft in der Abteilung endet durch
  - a) Tod
  - b) Austritt
  - c) Ausschluß
2. Der Ausschluß aus der Abteilung kann durch Beschluß der Abteilungsleitung erfolgen:
  - a) wegen Handlungen, die sich gegen die Interessen der Abteilung richten oder ihr Ansehen schädigt,
  - b) bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Abteilungsordnungsbestimmungen oder sonstigen Ordnungen der Abteilung,
  - c) wegen Nichtbeachtung der Beschlüsse der Organe der Abteilung,
  - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Abteilungslebens,
  - e) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
  - f) aus sonstigen schwerwiegenden, die Abteilungsdisziplin berührenden Gründen.
3. Bei unter Punkt 2 genannten Gründen kann das Mitglied von der Abteilungsleitung dem Vereinsvorstand zum Ausschluß aus dem Verein vorgeschlagen werden.
4. Über den Abteilungs ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Abteilungsleitung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der/die Betroffene ist vorher zu hören. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zugeben.
5. Gegen diesen Beschluß ist die Berufung in der Mitgliederversammlung der Abteilung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses aus der Abteilung, bei der Abteilungsleitung schriftlich eingelegt werden. In der Abteilungsversammlung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
6. Wird der Ausschließungsbeschuß aus der Abteilung vom Mitglied nicht oder rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluß sei unrechtmäßig.

## § 08. Organe der Abteilung

Die Organe der Abteilung sind

1. die Abteilungsversammlung
2. die Abteilungsleitung

## § 09. Die Abteilungsversammlung

1. Die ordentliche Abteilungsversammlung der Abteilung findet jährlich im Monat April statt. Sie wird durch die Abteilungsleitung einberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Die von den Mitgliedern einzubringenden Anträge müssen 5 Tage vor der Versammlung bei der Abteilungsleitung schriftlich eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge oder Anträge die erst durch Themengebung der Sitzung entstehen, können auch noch während der Sitzung eingebracht werden.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a.) die Berichte der Abteilungsleitung
  - b.) der Bericht der Kassenprüfer
  - c.) die Entlastung der Abteilungsleitung (nur bei Neuwahl)
  - d.) die Neuwahl der Abteilungsleitung (nur alle 2 Jahre )
  - e.) die Neuwahl der Kassenprüfer (nur alle 2 Jahre)
  - f.) Anträge
  - g.) Verschiedenes
5. Die Abteilungsleitung kann auch jederzeit eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10.teil mindestens aber 5 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angaben von Zweck und Gründen schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
6. Die Abteilungsversammlung der Abteilung ist beschlußfähig, wenn ein Drittel oder mindestens 5 sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß die Abteilungsleitung binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. in der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.
7. Der/die Abteilungsleiter/in oder sein/e Vertreter/in leitet die Versammlung, bei Verhinderung beider ein von dem/der Abteilungsleiter/in bestimmter Stellvertreter.
8. Die Abteilungsversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wenn Gesetz oder Satzung nicht eine andere Stimmenmehrheit vorsieht.
9. Abteilungsordnungsänderungen der Abteilungssatzung können nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
10. Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

11. Die Wahl der Mitglieder zur Abteilungsleitung erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies verlangt. Bei der Wahl zur Abteilungsleitung ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
12. Sämtliche Beschlüsse der Versammlung dürfen nur abteilungsbezogen gefaßt werden. Darüber hinausgehende Anträge die den Gesamtverein der DJK Eiche betreffen, dürfen nur in der dortigen Mitgliederversammlung, die im Januar jeden Jahres stattfindet, zu Beschluß kommen. Beschlüsse die der Vorstand der DJK Eiche oder die Mitgliederversammlung des Vereins über die Abteilung faßt, müssen von der Abteilung abteilungsordnungsgemäß angewandt werden.

## § 10. Aufgaben der Abteilungsversammlung

1. Wahl der Abteilungsleitung
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Entgegennahme der Jahresberichte der kompletten Abteilungsleitung sowie der Kassenprüfer und (bei Bedarf) Entlastung der Abteilungsleitungsmitglieder.
4. Beschlußfassung über Abteilungsordnungsänderungen
5. Beschlußfassung über sonstige Anträge

## § 11. Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

1. Die Beschlüsse der Abteilungsleitung und der Abteilungsversammlung sind schriftlich abzufassen und von dem/der jeweiligen Leiter/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
2. Über jede Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.

## § 12. Die Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht aus:
  - a.) dem/der Abteilungsleiter/in
  - b.) dem/der stellv. Abteilungsleiter/in
  - c.) dem/der sportlichen Leiter/in
  - d.) dem/der Schriftführer/in
2. Zur Wahrung von Funktion innerhalb der Abteilung kann die Abteilungsleitung erweitert werden aus :
  - a.) dem/der Kassenwart/in
  - b.) dem/der Jugendwart/in
  - c.) dem/der Frauenwart/in

Aus wieviel Personen der erweiterte Abteilungsvorstand gebildet werden soll, ergibt sich aus der Notwendigkeit, die einer ständigen Bedarfsermittlung unterliegt.

3. Es werden 2 unabhängige, der Abteilungsleitung nicht angehörige, Kassenprüfer durch die Mitglieder bei der Abteilungsversammlung (ebenfalls alle 2 Jahre) gewählt. Diese haben die Aufgabe, die Kassenführung jährlich mindestens einmal im Jahr zu überprüfen. Die Kassenprüfer können mögliche Mängel der Kasse oder deren Führung bei der Abteilungsversammlung bekannt -, sowie eine Empfehlung über eine eventuelle Entlastung des Kassenwartes abgeben.
4. In die Abteilungsleitung sind alle ordentlichen Mitglieder der Abteilung wählbar.
5. Die Abteilungsleitung wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Wiederwahl ist statthaft.
6. Beim Ausscheiden von einzelnen Abteilungsleitungsmitgliedern während der Amtszeit kann sich die Abteilungsleitung selbständig ergänzen.
7. Die Abteilungsleitung faßt ihre Beschlüsse in der Abteilungssitzungen, die von dem/der Abteilungsleiter/in unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder mündlich einberufen werden. Diese ist beschlußfähig wenn mindestens drei Abteilungsmitglieder nach lfd.Nr.1 anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 7 Tagen eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Abteilungsleitungsmitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf diese Besonderheit hinzuweisen.
8. Die Abteilungsleitung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiter/in.
9. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die die Abteilung mit nicht mehr als 300 DM jährlich belastet, ist der/die Abteilungsleiter/in bevollmächtigt. Nur im Falle seiner Verhinderung besitzt sein/e jeweilige/r Stellvertreter/in die gleiche Vollmacht. Durch Abteilungsleitungsbeschluss kann der Betrag von 300 DM jährlich einmal erhöht werden. Für den Abschluß von Rechtsgeschäften die die Abteilung mit mehr als nach den vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Betrag belasten, bedarf es einer Abteilungsleitungsbeschlusses.

### § 13. Ordnungen

1. Die Abteilung gibt sich die Beitragsordnung der DJK Eiche Offenbach.
2. Diese Ordnung ist nicht Bestandteil dieser Abteilungsordnung.

### § 14. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 31.04.99 in Offenbach durch die Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

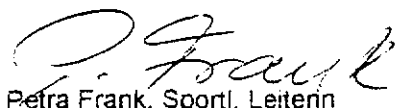
Die Abteilungsleitung



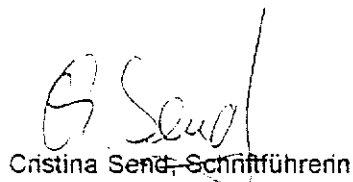
Ronald Preuß, Abteilungsleiter



Bernd Schüller, Stellv. Abteilungsleiter



Petra Frank, Sportl. Leiterin



Cristina Send, Schriftführerin